



## Entscheid BKD vom 4. April 2016

### **KAP: Vollzugsrichtlinien zur Lehrpersonenverordnung; Nachtrag (Teilnehmendenbeiträge).**

#### **Bericht des Bildungs- und Kulturdepartements:**

##### **1.**

Im Rahmen der Konsolidierten Aufgabenüberprüfung (KAP) wurde entschieden, dass die Lehrpersonen-Weiterbildungskosten im AVM (Kostenstelle 5302) gesenkt werden sollen. Dies soll durch eine Erhöhung der Teilnehmendenbeiträge erfolgen. Hiezu ist ein Nachtrag zu den beiden Vollzugsrichtlinien für die Volksschule bzw. für die kantonalen Schulen zur Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen<sup>1</sup> notwendig.

##### **2.**

Gemäss Art. 37 Abs. 3 der Lehrpersonenverordnung (GDB 410.12) werden für die frei wählbaren Weiterbildungskurse Teilnehmendenbeiträge erhoben, die vom BKD festgelegt werden. Die Teilnehmendenbeiträge sind in Art. 25 der Vollzugsrichtlinien vom 2. März 2009 (Volksschule) bzw. Art. 11 der Vollzugsrichtlinien vom 9. November 2009 (kantonale Schulen) geregelt. Gemäss diesen Bestimmungen steht den Schulleitungen für die Gesamtkosten der thematisch frei wählbaren Weiterbildungskurse (ohne Zusatzausbildungen und Nachqualifikationen) pro Lehrperson unabhängig von deren Beschäftigungsgrad jährlich eine Kurskostenpauschale von Fr. 700.– im Sinne eines Globalbudgets zur Verfügung. Davon betragen aktuell die Teilnehmendenbeiträge der Lehrperson 20 Prozent der effektiven Kurskosten, jedoch höchstens Fr. 200.– pro Schuljahr. Dieser Beitrag soll nun auf 40 Prozent der effektiven Kurskosten, jedoch höchstens 400.– pro Schuljahr angehoben werden.

#### **Beschluss:**

1. Artikel 25 Absatz 1 der Vollzugsrichtlinien vom 2. März 2009 (Volksschule) wird wie folgt geändert:

*1 Für die Gesamtkosten der thematisch frei wählbaren Weiterbildungskurse (ohne Zusatzausbildungen und Nachqualifikationen gemäss Abs. 4 dieses Artikels) steht den Schulleitungen pro Lehrperson unabhängig von deren Beschäftigungsgrad jährlich eine Kurskostenpauschale von Fr. 700.– im Sinne eines Globalbudgets zur Verfügung, Davon betragen die Teilnehmendenbeiträge der Lehrperson 40 Prozent der effektiven Kurskosten, jedoch höchstens Fr. 400.– pro Schuljahr.*

2. Artikel 11 Absatz 1 der Vollzugsrichtlinien vom 9. November 2009 (kantonale Schulen) wird wie folgt geändert:

*1 Für die Gesamtkosten der thematisch frei wählbaren Weiterbildungskurse (ohne Zusatzausbildungen und Nachqualifikationen gemäss Abs. 4 dieses Artikels) steht den Schulleitungen pro Lehrperson unabhängig von deren Beschäftigungsgrad jährlich eine Kurskostenpauschale von Fr. 700.– im Sinne ei-*

---

<sup>1</sup> Internet [www.ow.ch/Erlasse](http://www.ow.ch/Erlasse) BKD

*nes Globalbudgets zur Verfügung, Davon betragen die Teilnehmendenbeiträge der Lehrperson 40 Prozent der effektiven Kurskosten, jedoch höchstens Fr. 400.– pro Schuljahr.*

3. Dieser Nachtrag tritt auf den 1. August 2016 in Kraft.
4. Information und Kommunikation: Schreiben BKD an alle Lehrpersonen.

Protokollauszug an:

- AVM
- Rektorat KSO
- AfB
- Rektorat BWZ
- DS (Änderung Erlasse BKD)
- SLK OW
- LVO
- VOG
- Finanzkontrolle

Bildungs- und Kulturdepartement:



Franz Enderli  
Regierungsrat

Sarnen, 4. April 2016